

Stellungnahme

**zur Anhörung des Ausschusses
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk**

zum Thema

**Gesetz zur Änderung des
Ladenöffnungszeitengesetzes**

**(Gesetzentwurf der Landesregierung vom 29.11.2012,
Drucksache 16/1572**

am 18. Februar 2013 im Landtag NRW

Kontakt:
Verbraucherzentrale NRW e.V.
Klaus Müller, Vorstand
Tel. 0211/3809-200, Fax: 0211/3809-242
vorstand@vz-nrw.de
www.vz-nrw.de

Düsseldorf, den 05. Februar 2013

Vorbemerkung:¹

Die Verbraucherzentrale NRW hat das Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) mit seiner Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an allen Werktagen von 0.00 bis 24.00 Uhr (allgemeine Ladenöffnungszeiten) bereits 2006 und auch 2011/12 im Grundsatz befürwortet. Sie sieht darin grundsätzlich eine kundenfreundliche Anpassung der Ladenöffnungszeiten an die veränderten Lebensumstände moderner Verbraucherhaushalte, die sich in zentralen Punkten verändert haben:

- traditionelle Familienstrukturen sind aufgebrochen, Rollenverteilungen wurden und werden verändert,
- Familien- und Hausarbeit muss vor dem Hintergrund der Berufstätigkeit beider Elternteile neu verteilt werden,
- eine Vielzahl (berufstätiger) Verbraucher lebt in Ein-Personen-Haushalten.
- Mit E-Shopping-Angeboten im Internet ist dem klassischen Einzelhandel ein neuer Wettbewerber erwachsen.

Die Einführung liberalisierter Öffnungszeiten bedeutete daher für eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit, sowohl Güter des täglichen Bedarfs als auch Anschaffungen im Bereich längerfristiger Bedarfe (Investitionsgüter des Haushaltes wie Möbel, KFZ und auch Bekleidung) unter erheblich weniger Zeitdruck und angepasst an die eigenen Arbeits- und Freizeiten zu erwerben. Repräsentative Umfragen weisen denn auch immer wieder eine hohe Zustimmung großer Teile der Verbraucherschaft zu liberalisierten Öffnungszeiten aus.

Eine generelle Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an allen Werktagen ist daher im Verbraucherinteresse wünschenswert und stellt eine Chance zu mehr Kundenorientierung der Anbieter dar. Oftmals aber leider nicht immer haben sich im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an einem Einkaufsort (z. B. in einer gewachsenen Innenstadt) verlässlich gleiche und abgestimmte Öffnungszeiten der Händler herausgebildet. Hieraus ergeben sich für die Anbieter eines konkreten Standortes Gestaltungsmöglichkeiten, die das Verbraucherinteresse nach entspannterem Einkauf zu passenden Zeiten mit mehr Service und Beratung erfüllen.

Vor diesem Hintergrund wurde und wird die Liberalisierung der Öffnungszeiten auch von kleinen und mittleren Anbietern als kreative Suche und Gestaltung von Angebotsnischen aufgegriffen und umgesetzt. Eine ideenreiche, verbrauchernahe Nutzung der neuen Möglichkeiten konnte somit auch als Mittel zur Belebung von Innenstädten und Nebenzentren eingesetzt werden.

Das LÖG hat auch zu mehr Gerechtigkeit zwischen verschiedenen Händlern geführt, da sich vor der letzten Novelle eine wachsende Anzahl von Lückenanbietern mit erweiterten Öffnungszeiten herausgebildet hat: Die steigende Nachfrage bei Tankstellen, Kiosken, Bahnhofsläden etc. nach Gütern des täglichen Bedarfs (öfter zu

¹ Siehe die Stellungnahme der Verbraucherzentrale NRW für die Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 18.01.2012

schlechteren Bedingungen hinsichtlich Preis, Hygiene, Sortimentstiefe etc. als im klassischen Einzelhandel) hat den Handlungsbedarf bestätigt. Diese Ausweichsituation zur Bedarfsbefriedigung war sicherlich kein „Königsweg für den König Kunden“. Sie machte vielmehr das Verbraucherinteresse an neuen Ladenöffnungszeiten deutlich. Aus dem Blickwinkel der Verbraucherzentrale NRW ist es daher sinnvoll und nötig, den Gestaltungsfreiraum bei den Ladenöffnungszeiten für alle Wettbewerber beizubehalten. So kann verhindert werden, dass gestresste Verbraucherinnen und Verbraucher genötigt werden, ihren täglichen Grundbedarf regelmäßig bei oben beschriebenen „Ausnahme- bzw. Lücken Anbietern“ zu möglicherweise schlechteren Bedingungen zu decken.

Der Einzelhandel steht zunehmend in einem konkurrierenden Verhältnis mit den e-shopping-Angeboten des World Wide Web. Längere und flexiblere Ladenöffnungszeiten stärken den im Vergleich zum Internet verbraucherfreundlicheren Einzelhandel, da sie dem Einzelhändler einen bedarfsgerechten und auf die Bedürfnisse und Lebensumstände der Verbraucherinnen und Verbraucher zugeschnittenen Service ermöglichen. So bleibt der kundenorientierte Einzelhandel weiterhin für den Verbraucher attraktiv und bleibt mit verbraucherfreundlichen Öffnungszeiten dem 24-Stunden-Dienst des Internets gegenüber wettbewerbsfähig.

Davon gesondert zu sehen ist die Sonntagsregelung. Die Verbraucherzentrale NRW als Verein von Verbänden ist gekennzeichnet durch eine plurale Wertestruktur. Wir sehen einen positiven Wert in gesamtgesellschaftlich verankerten konsumfreien Zeiten, die durch den Sonn- und Feiertagsschutz gewährleistet werden. Die Verbraucherzentrale NRW unterstützt daher ausdrücklich die Beibehaltung der Einschränkung der Ladenöffnungszeiten auf maximal 4 Sonn- und Feiertage pro Jahr. Die Verbraucherzentrale NRW hat bereits 2006 die Aufweichung des Sonn- und Feiertagsschutzes problematisiert.

Kommentierung der fünf Eckpunkte des Gesetzentwurfes:

1. Begrenzung der absoluten Zahl der möglichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage durch Aufnahme des Erfordernisses eines Anlassbezugs und Festlegung einer jährlichen Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune

Die Verbraucherzentrale NRW befürwortet aus den oben genannten Gründen die Neuregelung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage. Eine gravierende Veränderung der Lebensrealität ist aber durch die vorgeschlagene Veränderungen nicht zu erwarten, da sich die absolute Zahl der Öffnungen und der Öffnungszeiten nicht ändert. Die Neuregelung entspricht dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 01.12.2009 und ist sachlich gerechtfertigt und angemessen.

2. Reduzierung der Ladenöffnungszeiten am Samstag auf 22.00 Uhr als Vorbereitung auf die Sonntagsruhe

Die Verbraucherzentrale NRW bewertet die Einschränkung der Samstagsöffnungszeit auf 22.00 Uhr als nicht sinnvoll, aber auch nicht als gravierenden Eingriff. Schon heute ist der Anteil der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher sehr überschaubar. Der ies-Evaluationsbericht aus dem März 2011 hat ergeben, dass die Einkaufsmöglichkeiten am späten Abend wenig nachgefragt werden und nach 22.00 Uhr bei allen abgefragten Warengruppen unter 2% der Bevölkerung lag. Auch in der Umfrage von YouGov im Auftrag des Kölner Stadtanzeigers vom Februar 2012 haben nur 2,1% der Befragten angegeben mehrmals die Woche, nur 7,4 % der Befragten etwa einmal die Woche und 20,7% etwa einmal pro Monat nach 22.00 Uhr einzukaufen. 69,9 % der Befragten führten aus, dass sie nie nach 22.00 Uhr einkaufen.

3. Klarstellungen und Korrekturen bezüglich der zulässigen Warensortimente für den Verkauf von bestimmten Waren an Sonn- und Feiertagen

Die Aufnahme einer möglichen Rechtsverordnung kann ohne deren Kenntnis nicht bewertet werden. Der Verbraucherzentrale NRW sind zurzeit keine Hinweise bekannt, die eine Verordnung zwingend begründen würden. Auch in der Gesetzesbegründung sind keine konkreten Beispiele genannt, sondern nur mögliche „Auslegungsprobleme“.

4. Änderung der Öffnungsmöglichkeiten für Verkaufsstellen, deren Kernsortiment aus Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, an Ostern, Pfingsten und Weihnachten vom 2. auf den 1. Feiertag wie zu Zeiten des Ladenschlussgesetzes

Die Verbraucherzentrale NRW sieht durch die Veränderung keine relevanten Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Es wird Verbraucher geben, die die ursprüngliche Regelung bevorzugt wie Verbraucher, die sich an die neue Regelung gewohnt haben.

5. Erhöhung der Höchstgrenze einer Geldbuße bei Verstößen gegen das LÖG NRW

Die Verbraucherzentrale NRW sieht keine Notwendigkeit für die Erhöhung, aber auch keine schädlichen Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

* * *